

Tonnagesteuer § 5a EStG

Die Tonnagesteuer nach (§ 5a EStG) ist eine pauschale Gewinnermittlung für Unternehmen, die Seeschiffe im internationalen Verkehr einsetzen. Die pauschale Gewinnermittlung ersetzt die allgemeine Ermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Mit dem pauschal nach der Tonnage ermittelten Gewinn sind sowohl die laufenden Gewinne eines Schiffsbetriebes als auch etwaige Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf eines Schiffes abgegolten. § 5a EStG ist eine steuerliche Subventionsvorschrift, die auf eine Empfehlung der EU-Kommission über staatliche Beihilfen im Seeverkehr vom 5. Juli 1997 zurückgeht. Vorbild war das damals bereits in den Niederlanden geltende Tonnagesteuersystem.

Mit dem Seeschiffahrtsanpassungsgesetz hat die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 übernommen. Die Empfehlung der EU-Kommission wurde zwischenzeitlich in nahezu allen europäischen Ländern umgesetzt. § 5a EStG ist insoweit in ein System zur Besteuerung von Handelsschiffen eingebettet, das in nahezu allen europäischen Ländern sowie den USA gilt.

Die pauschale Gewinnermittlung richtet sich nach der Größe eines Schiffes, berechnet in Nettoregistertonnen. Die Anzahl der Nettoregistertonnen wird mit einem Staffeltarif belegt und mit der Anzahl der Betriebstage eines Schiffes im Wirtschaftsjahr multipliziert.

Der Staffeltarif stellt sich wie folgt dar:

bis zu 1.000 Nettotonnen	€ 0,92 pro 100 Nettotonnen / Tag
über 1.000 bis 10.000 Nettotonnen	€ 0,69 pro 100 Nettotonnen / Tag
über 10.000 bis 25.000 Nettotonnen	€ 0,46 pro 100 Nettotonnen / Tag
über 25.000 Nettotonnen	€ 0,23 pro 100 Nettotonnen / Tag

Beispiel: Bei einem Handelsschiff mit 40.000 Nettotoregistertonnen beträgt der pauschale Gewinn € 174,80 pro Tag. Bei 365 Betriebstagen ergibt sich ein pauschaler Jahresgewinn von € 63.802,00. Bezogen auf ein Eigenkapital in Höhe von beispielsweise € 21.600.000 errechnet sich ein Gewinn von 0,30 % p.a. § 5a EStG führt insoweit zu einem pauschalen Gewinn von nur untergeordneter Bedeutung. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass § 5a EStG – positive wirtschaftliche Entwicklung des Schiffsbetriebes vorausgesetzt – zu einem weitgehend steuerfreien Vermögenszuwachs führt.

Voraussetzung der pauschalen Gewinnermittlung ist neben einer Geschäftsführung des Schiffsbetriebes und der Bereederung des Schiffes im Inland, dass das Seeschiff im internationalen Verkehr betrieben wird. Ferner muss das Schiff in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein. Das Führen einer deutschen Flagge ist nicht erforderlich. Schließlich ist gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären, dass zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert werden soll. An den Antrag ist die Gesellschaft zehn Jahre gebunden. Eine Veräußerung des Schiffes innerhalb dieser 10-Jahres-Frist ist jedoch weiterhin möglich.

Hat die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert, können bei negativer Entwicklung des Schiffsbetriebs etwaige Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder seiner Beteiligung an einem Schifffahrtsunternehmen stehen (sog Sonderbetriebsausgaben)

mit dem pauschalen Gewinn nach § 5a EStG abgegolten. Zusätzlich finden bei Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung weder eine gesonderte Anrechnung ausländischer Steuern noch eine Gewerbesteueranrechnung oder eine begünstigte Besteuerung für außerordentliche Einkünfte statt.

Entsteht durch Entnahmen ein negatives Kapitalkonto, ist § 15a Abs. 3 EStG neben § 5a EStG anzuwenden, d.h., neben dem Tonnagesteuergewinn ist ein fingierter Gewinn nach § 15a Abs. 3 EStG zu versteuern. Dies gilt allerdings nur soweit dem Steuerpflichtigen in den zehn vorangegangenen Jahren steuerlich ausgleichsfähige Verluste zugewiesen wurden.

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt über Änderungen und sogar die völlige Aufhebung des § 5a EStG diskutiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in regelmäßigen Abständen immer wieder über § 5a EStG diskutiert werden wird. Sollte Deutschland aber aus dem System der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG aussteigen, hätte die inländische Seeschifffahrt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Unserer Meinung nach käme eine Aufhebung des § 5a EStG der Entscheidung gleich, von Deutschland aus betriebene internationale Seeschifffahrt abschaffen zu wollen. Bisher konnten die internationalen Wettbewerbszusammenhänge den politischen Entscheidungsträgern verdeutlicht werden, so dass es zu keiner Streichung des § 5a EStG kam. Da unsere inländischen Reedereien als Managementgesellschaften einen hervorragenden internationalen Ruf genießen und Tausende von Arbeitsplätzen – Tendenz steigend – geschaffen haben, sind wir der Meinung, dass die pauschale Gewinnermittlung des § 5a EStG nicht aufgehoben werden wird.

Verfasser: RA WP/StB Herbert H. Dahm, StB Wolfgang Denneng
D&H Dahm GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Stand: 22. Juni 2010

Weitere Gesetzestexte und Steuerinfos erhalten Sie unter: <http://www.steuernetz.de/>